

## Abwärmeauskopplung



Gefördert werden Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus Industrie- und Gewerbetrieben, die Einspeisung von Abwärme in neue und bestehenden Netze sowie die Wärmeverteilung zu den Abnehmern und die Nutzbarmachung der Abwärme durch Wärmepumpen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Art der Anlage bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird:

- Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
- Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
- Verteilnetze mit Übergabestationen
- Wärmepumpen zur zentralen Temperaturerhöhung von Abwärme für Heizzwecke
- Niedertemperatur- bzw. Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

#### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Auskoppelungsanlage mit Wärmetauscher
- Fernwärmeleitungen (Transportleitung)\* und Verteilzentrale
- Verteilnetz mit Übergabestationen
- Zentrale und dezentrale Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

#### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Energieversorgung aus fossilen Energieträgern (z.B. fossiler Zusatzkessel)
- Wärmeauskopplung aus fossilen Kraftwerken, fossilen KWK - und Müllverbrennungsanlagen
- Nutzung der Abwärme kommunaler Abwässer
- Erweiterungen bestehender Fernwärmeverteilstetze mit mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme
- Anlagenteile, die im Rahmen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (BGBl. I Nr. 113/2008 idgF.) gefördert werden
- Grundstückskosten
- Aufschließung von Baugrund
- Gebühren, Deponiekosten

\*Eine Transportleitung ist eine Leitung, deren Abnehmer mittels Verteilzentralen in ein Wärmenetz einspeisen.

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Für die Netzinfrastruktur (Transportleitung und Verteilnetz) ist ab vier Wärmeabnehmern im Gesamtnetz eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) notwendig.
- Bei der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Verteilnetze mit einer thermischen Gesamtnennwärmeleistung  $\geq 400$  kW oder einer Trassenlänge  $\geq 1.000$  Laufmeter nach Ausbau müssen bei Baubeginn die Meilensteine I und II gemäß Qualitätsmanagementsystem qm-heizwerke erreicht und vom Qualitätsbeauftragten bestätigt sein. Kosten für materielle Leistungen, die vor dem Abschluss des Meilensteins II anfallen, können nicht gefördert werden. [www.qm-heizwerke.at](http://www.qm-heizwerke.at)
- Transportleitungen und Verteilzentralen zur Anbindung der Abwärmequelle an das Verteilnetz sind von den Bestimmungen des Qualitätsmanagements qm-heizwerke nicht betroffen.
- Für die Förderung ist die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe Förderungsberechnung).

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Abwärmeauskopplung	Abwärme-Transportleitung* inkl. Verteilzentrale	Verteilnetz
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	vor Errichtung der Anlage (ausschlaggebend ist das Lieferdatum der Anlage)		
<b>Technische Voraussetzungen</b>			75 % Gesamteffizienz
<b>Förderungsobergrenzen</b>	4,5 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro	1,5 Mio. Euro
<b>Pflicht qm-Heizwerke</b>	-		Ja
<b>Maximale Förderung pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub></b>	450 Euro/Tonne	1.350 Euro/Tonne	1.350 Euro/Tonne
<b>Mindest-Investition</b>	10.000 Euro		
<b>Jährl. Mindest-CO<sub>2</sub>-Einsparung</b>	4 Tonnen		
<b>„De-minimis“-Förderung</b>	Förderung sowohl im Rahmen von „De-minimis“ als auch außerhalb von „De-minimis“ möglich		
<b>Landes-Kofinanzierung</b>	Nein	Ja	

**„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN** unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo).

## Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionskosten. Über den dargestellten Standardförderungssatz hinaus können bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze allgemeine Zuschläge vergeben werden.

	Abwärmeauskopplung	Abwärme-Transportleitung* inkl. Verteilzentrale	Verteilnetz
<b>Standardförderungssatz</b>	30 %		

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/abwaerme](http://www.umweltfoerderung.at/abwaerme).

Im ersten Schritt der Antragstellung erfolgt mit Hilfe des Datenblatts für Abwärmeauskopplung eine Übersichtsdarstellung und grobe Definition der drei Komponenten Abwärmeauskopplung, Transport und Verteilung Ihres Abwärmeprojekts (Angaben zum Antragsteller, Leistungsdaten, Projektkosten, Zeitplan).

Nach Vorliegen der technischen Beschreibung und Einordnen der technischen Ausprägung des Projektes wird die Kommunalkredit Public Consulting Sie ersuchen weitere detaillierte Unterlagen zu Ihrem Projekt vorzulegen.

### Checkliste

<b>Technische Beschreibung</b> inklusive Kostenaufstellung	✓
<b>Technisches Datenblatt für Abwärmeauskopplung</b>	✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

## Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/abwaerme](http://www.umweltfoerderung.at/abwaerme)

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

### **Serviceteam Abwärmeauskopplung: DW 723**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104**

**E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)**

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)



[lebensministerium.at](http://lebensministerium.at)

Das Lebensministerium unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderungen im Auftrag des Lebensministeriums.

# Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:



= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

## 1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Umsetzung Ihres Projektes einzureichen – in diesem Fall sind die anfallenden Kosten ab dem Datum der Antragsstellung förderungsfähig.

Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie auf [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



## 2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere Mitarbeiter/innen geprüft und beurteilt.

Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



## 3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch den Umweltminister erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



## 4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



## 5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere Mitarbeiter/innen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim Lebensministerium und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



### Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.